

FAQ zu den Webinaren „E-Rechnung“:

Allgemeine FAQ des BMF:

Das BMF hat am 19.11.2024 Fragen und Antworten (FAQ) zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung zum 01.01.2025 veröffentlicht.

F.: Warum wird die verpflichtende E-Rechnung eingeführt?

A.: Durch die E-Rechnung soll die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft gefördert werden. Insbesondere im Rechnungswesen können Prozesse vereinfacht werden. So brauchen zukünftig z. B. die Rechnungsdaten beim Empfänger nicht nochmals erfasst zu werden. Dadurch werden doppelte Arbeitsgänge und hierbei entstehende Fehler vermieden.

Für die Rechnungsaussteller und -empfänger ergeben sich erhebliche Einsparpotentiale, wenn ein großer Teil von Buchungsbelegen nur noch in strukturierter elektronischer Form vorliegt, die medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können.

F.: Wie ändern sich die Regelungen zu elektronischen Rechnungen?

A.: Für einen bis zum 31.12.2024 ausgeführten Umsatz gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Unter diese Definition fällt z. B. auch ein per E-Mail versandtes einfaches PDF-Dokument.

Ab dem 1.1.2025 liegt eine E-Rechnung nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Beispielsweise ein einfaches PDF-Dokument fällt dann nicht mehr unter diese Definition, da es kein strukturiertes Format hat.

Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen ab dem 1.1.2025 unter die Bezeichnung "sonstige Rechnung". Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (z. B. einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Umsatzes. Wurde der Umsatz vor dem 1.1.2025 ausgeführt, kann eine Rechnung auch dann noch nach den alten Regelungen ausgestellt werden, wenn sie erst später gestellt wird.

F.: Was ist ein "inländisches Unternehmen"?

A.: Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 UStG). Darunter fallen z. B. auch Freiberufler oder Personen, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, wie etwa Vermieter von Wohnungen, Kleinunternehmer oder Ärzte.

Als inländisches Unternehmen gilt eines, das seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Besteht kein Sitz, gelten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers.

F.: Gibt es Ausnahmen von der verpflichtenden E-Rechnung?

A.: Die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung gelten nur, wenn überhaupt eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. Daher gelten die Regelungen nicht bei Rechnungen an Endverbraucher (sogenannte B2C-Umsätze) und für viele steuerfreie Umsätze (solche nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG, z. B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksvermietungen). In diesen Fällen ist die Ausstellung einer Rechnung aus umsatzsteuerlicher

Sicht regelmäßig freiwillig. Auch wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung auszustellen, braucht diese nicht als E-Rechnung ausgestellt zu werden bei

- Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV),
- Fahrausweisen, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV),
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (§ 34a UStDV, Regelung soll mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschlossen werden, das derzeit aber noch nicht verkündet worden ist),
- Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. viele Vereine – siehe auch Frage 5 – oder staatliche Einrichtungen), und
- bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück.

In diesen Fällen kann auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sogenannte B2G-Umsätze) fallen nicht unter die umsatzsteuerlichen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, wenn die Verwaltung nicht als Unternehmen handelt. Allerdings sind bereits seit dem 27.11.2020 Lieferanten und Dienstleister auf Grundlage der E-Rechnungsverordnungen zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern verpflichtet. Diese Regelungen (z. B. ERechV des Bundes) sind neben umsatzsteuerlichen Verpflichtungen zu beachten. Weitere Informationen zu Thema E-Rechnung an den Bund finden Sie auf der Internetseite www.e-rechnung-bund.de, die vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat zur Verfügung gestellt werden.

F.: Fallen auch Vereine unter die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung?

A.: Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Soweit der Verein unternehmerisch tätig ist, sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss dann E-Rechnungen empfangen können. Darüber hinaus muss der Verein selbst E-Rechnungen ausstellen, sofern keine der unter Frage 4 genannten Ausnahmen vorliegt oder die Übergangsfristen (siehe Frage 11) genutzt werden.

Betreffen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins, muss der Verein weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Zwar besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z. B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

F.: Brauchen Unternehmen eine Leitweg-ID?

A.: Für die Erstellung von E-Rechnungen zwischen Unternehmen (B2B-Bereich) wird grundsätzlich keine sogenannte Leitweg-ID benötigt.

Eine Leitweg-ID ist nur erforderlich, wenn eine E-Rechnung an eine Behörde gestellt werden soll (sogenannte B2G-Bereich, siehe auch Frage 4). Diese ermöglicht eine eindeutige elektronische Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an den öffentlichen Auftraggeber. Einzelheiten zur Leitweg-ID, insbesondere auch zu deren Beantragung, finden Sie auch unter <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/leitweg-id/>.

F.: Welche Formate sind für eine E-Rechnung zulässig?

A.: Eine E-Rechnung liegt insbesondere dann vor, wenn sie die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 erfüllt (siehe dazu auch Frage 15).

Insbesondere die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine E-Rechnung.

Weiterhin kann das Format einer E-Rechnung auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung ermöglicht. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können dadurch z. B. EDI-Verfahren wie EDIFACT weiter für E-Rechnungen genutzt werden.

F.: Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden?

A.: Um den Austausch von E-Rechnungen möglichst unkompliziert zu gestalten, sieht das Gesetz keinen bestimmten Weg vor, über den eine E-Rechnung übermittelt werden muss. Dadurch wird die notwendige Flexibilität für verschiedene Lösungen in der Praxis erreicht. Daher kommen z. B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes, die Übergabe z. B. auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht. Der Übermittlungsweg der E-Rechnung im konkreten Einzelfall kann nur zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien geklärt werden.

Allerdings muss ein Unternehmen ab dem 01.01.2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht bereits ein E-Mail-Postfach aus.

F.: In welchem Umfang muss eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen?

A.: Aus der Definition, dass eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen muss, ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen. Der Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtet, tatsächlich eine weitergehende elektronische Verarbeitung durchzuführen, als dies ohnehin schon durch die Regelungen zur Aufbewahrung erforderlich ist (siehe hierzu Frage 13). Er kann durch eine elektronische Verarbeitung die Chancen der Digitalisierung nutzen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

F.: Müssen E-Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?

A.: Für Leistungen, die bar bezahlt werden, gelten keine besonderen Regelungen. Daher ist z. B. auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 Euro liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte.

Es bietet sich in derartigen Fällen gegebenenfalls an, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z. B. in Form eines Kassenbelegs) ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird. Die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers kann bei Leistungserbringung erfragt und später eine E-Rechnung per E-Mail versandt werden. Den Beteiligten steht allerdings frei, die für sie optimale Lösung zu wählen.

F.: Welche Übergangsregelungen gelten für die Ausstellung einer E-Rechnung?

A.: In dem Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Dabei kann eine Papierrechnung immer verwendet werden. Eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format als eine E-Rechnung (z. B. E-Mail mit einer PDF-Datei) kann – wie bisher – nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Hintergrund ist, dass dem Empfänger nicht zugemutet werden kann, ein ihm gänzlich unbekanntes elektronisches Format zu akzeptieren.

Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027.

Schließlich kann ein EDI-Verfahren, das nicht ohnehin die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllt, noch bis zum Ablauf des Jahres 2027 verwendet werden.

Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung tatsächlich verpflichtend.

Auch wenn die Entscheidung über die Nutzung der Übergangsregelungen dem Rechnungsaussteller zusteht, ermöglichen es diese Regelungen auch einem Rechnungsempfänger, einen Vertragspartner auszuwählen, der zunächst z. B. noch Papierrechnungen ausstellt.

F.: Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E-Rechnungen?

A.: Ab dem 01.01.2025 besteht für inländische Unternehmen (siehe hierzu Frage 3) die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Das gesetzgeberische Ziel (siehe hierzu Frage 1) kann nur bei einer möglichst flächendeckenden Verwendung der E-Rechnung erreicht werden. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen, da solche immer auch zu Abgrenzungsproblemen und damit einer Verkomplizierung des Steuerrechts führen.

Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen (siehe Frage 4), müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Für den Empfang einer elektronischen Rechnung genügt bereits ein E-Mail-Postfach.

F.: Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?

A.: Umsatzsteuerlich gilt nach § 14b Absatz 1 UStG, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat. Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen Form vorliegt.

Ergänzend wird auf das BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStBl I S. 374, zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) hingewiesen.

F.: Wie kann eine E-Rechnung beim Finanzamt eingereicht werden?

A.: Spätestens ab dem 1. Januar 2025 sollen Steuerpflichtige auf Anforderung (z. B. für das Veranlagungsverfahren) E-Rechnungen über ELSTER an die Finanzverwaltung einreichen können.

F.: Wohin kann ich mich bei Fragen zur Norm EN 16931 wenden oder Hinweise für deren Überarbeitung melden?

A.: Die Formatvorgaben für die E-Rechnung beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Diese wurden ursprünglich für die Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung (B2G-Bereich) erarbeitet. Ihre Vorgaben wurden von dem Europäischen Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation – CEN) mit der europäischen Normenreihe EN 16931 technisch umgesetzt. Die Vorgaben gelten nunmehr auch für den B2B-Bereich.

Die Normenreihe EN 16931 ist bereits heute geeignet, um die meisten Geschäftsvorfälle auch im B2B-Bereich darzustellen. Sie wird zudem laufend weiterentwickelt.

Trotzdem kann es dazu kommen, dass spezielle Geschäftsvorfälle noch nicht umfassend abgebildet werden können. Wenn Hinweise für eine Weiterentwicklung der Normenreihe erforderlich sein sollten, können

diese an den DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) gerichtet werden. Diese Hinweise können über die Wirtschaftsverbände erfolgen.

Ihre Fragen zur E-Rechnung in den Webinaren:

F.: Rechnung an Privatpersonen, wie z.B. Abrechnung für Mieter, fällt dann nicht unter die E-Rechnungspflicht?

A.: Für B2C (Business to Customer)-Geschäfte ist keine verpflichtende Einführung der E-Rechnung vorgesehen. Für Rechnungen an Endverbraucher (B2C) ist nach wie vor deren Zustimmung für die elektronische Rechnungstellung erforderlich.

F.: Für die Kleinstbetriebe, die selbst ihre Steuererklärung machen, reicht aber doch die normale Emailadresse nicht alleine um den Beleg dann GoBD-Konform wieder abzulegen oder? Ich muss also die erhaltenen E-Rechnungen ablegen. Hierzu muss ich ein Programm verwenden und es reicht nicht diese im E-Mailpostfach abzulegen? Archivierung: würde theoretisch die Speicherung der Mail reichen? oder Hochladen in Cloud vom Mailanbieter?

A.: Nach aktuellem Stand der Technik ist der Einsatz eines Dateimanagementsystems (DMS) erforderlich, um die Unveränderbarkeit sicherzustellen. Zudem muss der Eingang, die Archivierung, eine eventuelle Konvertierung und jede weitere Verarbeitung elektronischer Dokumente protokolliert werden. Die aufbewahrungspflichtigen Dokumente sind über die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 8 Jahren in einem elektronischen Archivsystem zu verwahren. Es sollte sichergestellt werden, dass alle aufbewahrungspflichtigen Dokumente in Bezug auf Revisionssicherheit folgende Kriterien erfüllen: Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit, Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Zugriffsschutz. E-Mails und deren Postfächer sind lediglich als Übermittlungsweg bzw. als Art Briefkuvert zu verstehen. Das Einscannen und Abspeichern von Rechnungen auf einem USB-Stick, einer Festplatte bzw. am Server ist für die revisionssichere Archivierung jedoch zu wenig, da jede einzelne Datei verändert oder gelöscht werden kann. Die elektronische Archivierung muss auf einem Datenträger erfolgen, bei dem das digitale Abbild des Dokuments weder verloren gehen noch verändert werden kann (einmalig beschreibbare Datenträger) oder eine spezielle, festplattenbasierte Archivsoftware in Frage. Darüber hinaus gibt es Dienstleister, die eine revisionssichere Archivierung in der Cloud anbieten. Hierfür ist das elektronische Archivierungsverfahren in einer sogenannten Verfahrensdokumentation zu beschreiben.

F: Welche Umsatzgrenze ist für die Anwendung der Übergangsregelungen bei Organschaften maßgebend?

A.: In Fällen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist auf den Umsatz des gesamten Organkreises abzustellen.

F.: Welche Umsatzgrenze ist für die Anwendung der Übergangsregelungen bei Gutschriften maßgebend?

A.: Erfolgt die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift (§ 14 Absatz 2 Satz 5 UStG), ist auf den Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers abzustellen.

F.: Wie sind Barbelege (z.B. Tanken, Baumarkt, Supermarkt) zu beurteilen? wie bekomme ich eine E-Rechnung von einem Baumarkt, wenn ich per Karte an der Kasse zahle? Was passiert mit Barbelegen? Wie werden Barbelege künftig abgelegt?

A.: Kleinbetragsrechnungen bis 250 € sind von der Ausstellungspflicht einer E-Rechnung bei B2B-Geschäften nicht umfasst. Insofern stellen bei inländischen B2B-Geschäften Barzahlungen über diese Grenze hinaus ohne Rechnung Probleme dar. Der Rechnungsaussteller würde nur haften, wenn er es wissentlich mit einem Unternehmer zu tun hat und keine E-Rechnung ausstellt. Ansonsten muss der Empfänger darauf achten und dem Leistenden kenntlich machen, dass er als Unternehmer auftritt und im Zweifel auf die Ausstellung einer E-Rechnung bestehen. Barbelege sind letztlich Papierbelege und ebenfalls wie bisher GoBD-konform abzulegen, es gibt jedoch die Möglichkeit diese ersetzend zu scannen.

F.: Ich bin Ärztin/ Heilpraktikerin und schreibe Rechnungen an Patienten, also Privatpersonen. Gilt die E-Rechnung auch für mich? Ist das für die Rechnungsschreibung in einer Tierarztpraxis relevant?

A.: Bei B2C-Geschäften (Unternehmer an Privatkunden) ist keine E-Rechnungspflicht vorgesehen. Eine E-Rechnung kann hier nur mit Zustimmung des Kunden versendet werden. Selbst Unternehmer, die zu Ihnen zur Behandlung kommen sind hier als Privatkunden zu sehen, da es bei der Gesundheit immer um die Private Ebene geht. Eine Ausnahme stellen Betriebsärzte dar, die im Auftrag eines Unternehmens tätig werden, hier greift die Fakturierungspflicht grundsätzlich, allerdings wird diese durch die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG wieder aufgehoben. Bei Tierarztpraxen ist dies jedoch anders, sprich Nutztiere eines Landwirtes sind immer der unternehmerischen Schiene zuzuordnen und deshalb greift hier auch die E-Rechnungspflicht. Kleintiere wie Hunde, Katzen, Kaninchen sind im Regelfall der privaten Ebene zuzuordnen, sodass hier keine E-Rechnungspflicht greift. Bei Pferden ist es tatsächlich kritisch, ob diese dem Unternehmensvermögen zuzuordnen sind, es ist offene Kommunikation empfehlenswert.

F.: Woher soll man als Kunde wissen, ob der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz von >800.000 € aufweist und wie soll ich als Kunde dann ermitteln, ob ich den Vorsteuerabzug buchen darf?

A.: Die Frage dreht sich um die Anforderungen, die an den Rechnungsempfänger gestellt werden, um den Vorsteuerabzug korrekt vorzunehmen, insbesondere wenn der Umsatz des Rechnungsausstellers eine Rolle spielt. In der Praxis wäre es wünschenswert, dass der Rechnungsaussteller in seinen Geschäftsunterlagen oder auf der Rechnung selbst eine entsprechende Erklärung abgibt, z. B. „Umsatz im Vorjahr >800.000 €“. Allerdings ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Rechnung alle Pflichtangaben gemäß § 14 UStG enthält. Dazu gehört insbesondere, ob die Rechnung den Anforderungen für eine E-Rechnung entspricht, falls der Aussteller der Pflicht unterliegt.

Vertrauensschutz: Grundsätzlich darf der Kunde auf die Angaben des Rechnungsausstellers vertrauen, solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen. Über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns hinaus braucht der Rechnungsempfängers keine weiteren Recherchen vorzunehmen. Fakten wie z. B. der mit diesem Rechnungsaussteller ausgeführte Vorjahresumsatz, die bekannte Größe des Rechnungsausstellers oder Kenntnisse aufgrund verbundener Unternehmensstrukturen sind aber zu berücksichtigen.

F.: Wie verhält es sich mit Mahnungen?

A.: Mahnungen sind keine Rechnungen im steuerrechtlichen Sinne. Daher gelten die strengen Anforderungen an E-Rechnungen für Mahnungen grundsätzlich nicht, selbst wenn die E-Rechnungspflicht für die ursprüngliche Rechnung besteht. Eine Mahnung ist eine Erinnerung oder Aufforderung an den Schuldner, eine fällige Zahlung zu leisten. Sie ist rechtlich gesehen kein neues Dokument zur Umsatzsteuer oder Steuerelementation, sondern dient lediglich der Durchsetzung einer Forderung. Aktuell gibt es keine gesetzliche Pflicht, Mahnungen elektronisch zu versenden. Sie können weiterhin Per E-Mail, PDF oder Papier übermittelt werden, Oder auch über andere Kommunikationswege (z. B. postalisch). Für

Unternehmen, die ohnehin mit E-Rechnungen arbeiten, ist es jedoch sinnvoll, auch Mahnungen in digitaler Form zu versenden, um Effizienz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

F.: Wie verhält es sich bei Rechnungen an kommunale Körperschaften. Welche Fristen gibt es dabei? Müssen wir als Verein bereits ab 2025 E-Rechnungen schreiben oder gibt es da auch Übergangsfristen?

A.: Rechnungen an kommunale Körperschaften (z. B. Städte, Gemeinden, Landkreise) unterliegen besonderen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur E-Rechnung und der damit verbundenen Fristen. Ab wann eine E-Rechnungspflicht für Rechnungen an eine kommunale Körperschaft gilt, hängt davon ab, welches Bundesland zuständig ist. Viele Bundesländer haben eigene Fristen eingeführt. Kläre mit der jeweiligen kommunalen Körperschaft, ob die Pflicht zur E-Rechnung bereits gilt und welches Format akzeptiert wird.

F.: Wie funktioniert es im Baugewerbe mit Anzahlungen, kann man diese auf der Rechnung auch darstellen?

A.: Anzahlungen werden im Baugewerbe durch separate Anzahlungsrechnungen abgewickelt. In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind (vgl. § 14 Absatz 5 Satz 2 UStG und Abschnitt 14.8 Absatz 7 bis 10 UStAE). Statt einer Endrechnung kann auch eine Restrechnung erteilt werden (vgl. Abschnitt 14.8 Absatz 11 UStAE). Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar. Es bietet sich in den fraglichen Fällen daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen.

F.: Wie ist der Ablauf bei nicht korrekter Eingangsrechnung – insbesondere Baubranche. Können diese durch den Empfänger redigiert werden oder sind diese durch den Versender erneut korrigiert zu übermitteln?

A.: In der Baubranche – wie auch in anderen Sektoren – können nicht korrekte Eingangsrechnungen gelegentlich auftreten. Es gibt klare Regelungen und Vorgehensweisen, wie mit solchen Rechnungen umzugehen ist. Grundsätzlich können nicht korrekte Rechnungen nicht einfach durch den Empfänger (z. B. den Auftraggeber oder Bauunternehmen) „redigiert“ oder verändert werden, sondern muss den Rechnungssteller kontaktieren. Es ist anzuraten bis zur Korrektur nicht zu zahlen. Bei größeren Projekten oder Teilleistungen (z. B. nach Baufortschritt) können auch Abschlagsrechnungen und Nachträge eine Rolle spielen. Wenn bei diesen Rechnungen Fehler festgestellt werden, müssen auch hier die entsprechenden Nachtragsrechnungen oder Abschlagsrechnungen korrigiert werden. Eine (handschriftliche) Korrektur von Rechnungen durch beispielsweise Architekten ist in einer E-Rechnung nicht möglich, vielmehr kann dies nur auf einer Papier- oder PDF-Rechnung erfolgen. Bei einer E-Rechnungspflicht ist entsprechend nach dem Prüfungsweg bzw. der Korrektur eine E-Rechnung zu fertigen.

F.: Was mache ich, wenn sich der Kunde weigert, mir eine Mailadresse mitzuteilen bzw. wenn er keinen PC/keine Mailadresse hat?

A.: Papierrechnungen weiterhin zulassen, wenn der Kunde keine E-Mail-Adresse bereitstellt oder keinen PC nutzt. Kommunikation und Aufklärung des Kunden über die Vorteile der E-Rechnung und mögliche langfristige Lösungen. Dokumentation der Kommunikation und Bestätigung des Kunden, um rechtlich abgesichert zu sein. Wenn der Kunde keinerlei digitale Infrastruktur nutzen möchte, kann der traditionelle Postweg weiter genutzt werden, solange keine E-Rechnungspflicht besteht. Man kann die E-Rechnung auf

einem Webportal zum Download zur Verfügung stellen. Zahlt der Kunde nicht, gerät dieser in Verzug und zivilrechtliche Regelungen greifen.

F.: Was passiert, wenn ich trotz E-Rechnungspflicht eine Papierrechnung erhalte?

A.: Ab 01.01.2025 kann der Vorsteuerabzug gefährdet sein, wenn die Rechnung nicht im vorgeschriebenen Format vorliegt.

F.: Müssen Nebenkostenabrechnungen für ältere Mieter als E-Rechnung erstellt werden? Müssen Rechnungen für Ferienwohnungen als E-Rechnungen erstellt werden?

A.: Nein, wenn die Mieter Privatpersonen sind, gilt die E-Rechnungspflicht nicht. Im B2C-Bereich besteht keine Verpflichtung. Im B2B-Bereich jedoch schon.

F.: Wie werden die monatlichen Einnahmen aus der PV Anlagen betrachtet

A.: Einspeiser sind Unternehmer und fallen deshalb unter die E-Rechnungspflichten. In der Regel erfolgt eine Gutschriftausstellung durch den Netzbetreiber. Dieser muss spätestens ab 01.01.2027 (bei Überschreiten der 800.000 € - Vorjahresumsatzgrenze) E-Gutschriften ausstellen.

F.: Sind bei Verträgen, die als Rechnung gelten (z.B. Mietvertrag) E-Rechnungen im B2B-Verkehr zu stellen?

A.: Verträge können als Rechnung angesehen werden, wenn sie die nach §§ 14, 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. steuerpflichtiges Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§14, 14a UStG ändern (z. B. bei einer Mieterhöhung). Für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

F.: Ich arbeite mit Quittungen, ist dies weiterhin zulässig?

A.: Ja, der Beleg, der direkt nach der Lieferung ausgedruckt/ ausgefüllt und vom Kunden unterschrieben wird, dient primär der Warenempfangsbestätigung und nicht zwingend als steuerrechtlich relevante Rechnung. Es ist zulässig, diesen Beleg auszuhändigen, solange er klar als „Lieferschein“ oder „Warenempfangsbestätigung“ bezeichnet wird und keine Verwechslungsgefahr mit der späteren Rechnung besteht. Der Lieferschein selbst muss nicht vollständig in die E-Rechnung integriert werden. Es genügt, wenn auf den Lieferschein verwiesen wird. Die eigentliche E-Rechnung darf ab Verpflichtung (nach Auslaufen der Übergangsregelungen) anschließend elektronisch versandt werden, solange sie alle Pflichtangaben (gemäß § 14 UStG) enthält. Auf der späteren E-Rechnung kann ein Hinweis auf den Lieferschein stehen, z. B. „Lieferung gemäß Lieferschein Nr. XYZ“.

F.: Woher wissen die Geschäftspartner meine Emailadresse und woher ich ihre?

A.: Geschäftspartner sollten Ihnen eine Empfangsadresse mitteilen und umgekehrt. Es ist sinnvoll, proaktiv aufeinander zuzugehen und die Umstellung gemeinsam zu klären (welches Format etc.). Kommunikation kann hier beidseitig Probleme verhindern.

Ihre Fragen zum Bereich „Landwirtschaft“ in den Webinaren:

F.: Ist ein pauschalierender 13a-Betrieb kein Unternehmer in dem Sinn (keine UST-ID)?

A.: Unternehmer ist wer gewerblich oder beruflich tätig ist und dies selbständig ausübt, vgl. § 2 UStG. Auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der ertragsteuerlich die Gewinnermittlung nach § 13a EStG durchführt, ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer. Das Vorhandensein einer Umsatzsteueridentifikationsnummer des Geschäftspartners ist ein Indiz, dass es sich um ein B2B-Geschäft handelt, jedoch keine Voraussetzung.

F.: Neben der Landwirtschaft betreibe ich eine Ferienwohnung, die das Finanzamt als VuV anerkennt. Bin ich damit Unternehmer, oder Privatperson?

A.: Ein Vermieter ist immer ein umsatzsteuerlicher Unternehmer (unabhängig von ertragsteuerlichen Gesichtspunkten) und daher auch verpflichtet ab 01.01.2025 eine Empfangsbereitschaft für E-Rechnungen herzustellen. Ausgangsseitig braucht ein Vermieter aufgrund der Steuerbefreiung des §4 Nr. 12 UStG keine E-Rechnung fakturieren, außer es wurde nach § 9 UStG optiert.

F.: Wie ist das bei Vereinen, z.B. Jungbauernschaft? Müssen da auch E-Rechnungen empfangen werden können? Wie läuft das bei eingetragenen Vereinen? Ich bin Kassier eines e.V.! Gilt das für mich auch wenn ich Rechnungen an eine Firma erstelle?

A.: Siehe oben (FAQ des BMF). Ergänzend: Ein Verein ist im Regelfall ein umsatzsteuerlicher Unternehmer (oft Kleinunternehmer nach § 19 UStG) und muss deshalb auch E-Rechnungen empfangen können. Zudem sollen umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, wie es Vereine oft sind, von der Fakturierung von E-Rechnungen befreit werden.

F.: Muss ich, wenn die Landwirtschaft aufgegeben (Einnahmen aus Verpachtung von Landw. Flächen) wurde, auch den Empfang von E RG sicherstellen und meine Unterlagen an den Steuerberater komplett digital weitergeben? Betrifft das alles auch ein "ruhende Landwirtschaft".

A.: Auch die Verpachtung einer Landwirtschaft ist umsatzsteuerlich eine unternehmerische Tätigkeit und löst deshalb die verpflichtende Empfangsbereitschaft einer E-Rechnung ab dem 01.01.2025 aus.

F.: Ich als Forstbetrieb weiß leider nicht bei allen meinen Kunden, ob ihr Wald im Privatvermögen, oder irgendwo anders verbucht ist.... Wir sind eine Forstbetriebsgemeinschaft. Wenn nun eine Holzfirma ab 1.1.2025 das Holzgeld für die Mitglieder per E-Rechnung an uns senden sollte, muss ich dann die Verkaufsabrechnung an die Mitglieder auch schon per E-Rechnung senden oder kann ich diese noch per PDF -Abrechnung schicken. Wir sind im Namen und Auftrag der Mitglieder tätig.

A.: Für inländische B2B-Geschäfte sind E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 zwar zwingend zu empfangen, allerdings nur freiwillig zu fakturieren. Sprich eine Ausstellungspflicht besteht ab dem 01.01.2027 bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € Umsatz, ansonsten ab 2028. Wenn Ihre Gemeinschaft als umsatzsteuerlicher Rechnungsaussteller gilt (z. B. weil Sie das Holz zentral verkaufen und die Mitglieder eine Abrechnung erhalten), sind Sie ein Unternehmer und die E-Rechnungspflichten greifen. Es ist unerheblich ob sich der Wald der Kunden ertragsteuerlich im Privat- oder Betriebsvermögen befindet. Im Regelfall wird hier jeder ein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein.

F.: ist ein Privater Waldbesitzer welcher Holz über eine FBG verkauft auch ein Unternehmer ?

A.: Ja, s. o..

F.: Was gilt bei steuerfreien landwirtschaftlichen Pachtverträgen?

A.: Hier besteht keine E-Rechnungspflicht, wenn beide Parteien nicht zur Umsatzsteuer optiert haben.

F.: Wie ist es bei der E-Rechnung bei Jagdgenossenschaften? Braucht jede Jagdgenossenschaft dann eine E-Mail-Adresse?

A.: Ja, jede Jagdgenossenschaft, die E-Rechnungen empfangen muss, benötigt eine geeignete Empfangsmöglichkeit. In der Praxis bedeutet dies meist, dass sie eine E-Mail-Adresse oder eine andere elektronische Schnittstelle bereitstellen sollte, um den Empfang von E-Rechnungen sicherzustellen.

Ihre allgemeinen technischen Fragen:

F.: Was ist GoBD-Konform?

A.: GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form. Die GoBD wurden mittels eines Erlasses des BMF kommuniziert und konkretisieren rechtliche Vorgaben aus der AO und dem UStG für die digitale Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen, Belegen und Rechnungen. Ein zentrales Element ist dabei die Sicherstellung der Unveränderbarkeit digitaler Dokumente. Jegliche Änderungen oder Löschungen müssen nachvollziehbar protokolliert werden (Verfahrensdokumentation).

F.: Bei X-Rechnung liegen die Daten als XML file vor, es war angekündigt, dass die Finanzverwaltung ein kostenloses Programm zur Anzeige zur Verfügung stellen wird, ist dies richtig?

A.: Derzeit gibt es für X-Rechnungen nur ein kostenloses Visualisierungstool vom Freistaat Bayern <https://e-rechnung.bayern.de/app/#/upload>

Die Finanzverwaltung wird angeblich Mitte Dezember ein weiteres Visualisierungstool zur Verfügung stellen.

F.: Ist es ausreichend die Rechnung die per Post kommt als XML Format zu scannen und abzulegen? Müssen Papierbelege, die eingescannt und GoBD-konform abgelegt wurden parallel archiviert werden?

A.: Bei einem ersetzenden Scan stellt letztlich das Ergebnis des Scanverfahrens das Original dar und ersetzt damit das Papierdokument. Im Rahmen des Scanning-Prozesses müssen Qualitätskontrollen hinsichtlich der Lesbarkeit und Vollständigkeit der Dokumente durchgeführt werden. Zudem sind die Protokollierung von Fehlern sowie eine Prüfung auf optische und inhaltliche Übereinstimmung erforderlich. Nach dem Einscannen dürfen die weiteren Bearbeitungsschritte nur mit den elektronischen Dokumenten erfolgen. Für das ersetzende Scannen ist jedoch eine technische Richtlinie erforderlich, die die organisatorischen und technischen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Scanprozess beschreibt, um die Vernichtung der Originale zu ermöglichen. Ersetzendes Scannen ist der erste und beste Weg in die Digitalisierung.

F.: Ich brauch also immer ein Programm, um die E-Rechnung zu erstellen rein über Excel geht das dann nicht mehr?

A.: Richtig, eine E-Rechnung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (z. B. der EU-Richtlinie 2014/55/EU, ZUGFeRD oder XRechnung) kann nicht vollständig und rechtskonform nur mit Excel erstellt werden. Excel eignet sich zwar zur Rechnungserstellung, jedoch nicht für die Erstellung von E-Rechnungen, da diese technische und rechtliche Anforderungen erfüllen müssen.

F.: Ist eine PDF eine elektronische Rechnung??

A.: Eine PDF-Datei kann eine elektronische Rechnung sein, aber nicht automatisch eine E-Rechnung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen, z. B. nach der EU-Richtlinie 2014/55/EU oder den deutschen Vorgaben (wie XRechnung). Eine PDF-Rechnung ist eine digitale Rechnung, aber sie ist keine E-Rechnung im Sinne der neuen gesetzlichen Standards, wenn sie nicht maschinenlesbar ist. Insofern ist eine PDF-Rechnung eine „Sonstige Rechnung“. E-Rechnungen sind strukturierte Datenformate wie XML.

F.: Ist eine separate email-Adresse nur wg. der Abgrenzung zu den übrigen emails empfehlenswert oder geht es da auch um Risikominimierung?

A.: Eine separate E-Mail-Adresse für den Empfang der Rechnungen erleichtert die Verwaltung und Zuordnung von Rechnungen. Eine Adresse wie rechnungen@unternehmen.de oder e-rechnung@unternehmen.de hilft, alle eingehenden Rechnungen an einem zentralen Ort zu bündeln. Eine separate E-Mail-Adresse trägt erheblich zur Sicherheitsoptimierung bei.

F.: Wenn ich nur E-Rechnungen empfangen möchte, was ist dafür außer der E-Mail Adresse mit dem Zusatz "Rechnungen" notwendig?

A.: Wenn du ausschließlich E-Rechnungen empfangen möchtest, sind neben einer dedizierten E-Mail-Adresse mit dem Zusatz „Rechnungen“ noch weitere organisatorische und technische Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Empfang korrekt und sicher erfolgt. Die E-Mail-Adresse muss so eingerichtet sein, dass sie direkt auf E-Rechnungen ausgerichtet ist und keine anderen E-Mails durchlässt (z. B. durch Spam-Filter und spezielle Regeln). Automatisierte Verarbeitung: Idealerweise wird die E-Mail-Adresse in ein Dokumenten-Management-System (DMS) oder eine Buchhaltungssoftware eingebunden, sodass die Rechnungen automatisch verarbeitet und archiviert werden können. Stellen Sie sicher, dass alle Geschäftspartner, die Ihnen Rechnungen senden möchten, über Ihre E-Rechnungsadresse informiert sind.

F.: Kann ich E-Rechnungen auf einer separaten Festplatte archivieren? Ist die Speicherung auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD zulässig?

A.: Ja, das ist möglich, sofern die Daten revisionssicher und GoBD-konform gespeichert werden.

F.: Wie überprüfe ich eine E-Rechnung auf Richtigkeit?

Verwenden Sie spezielle Viewer oder Programme wie DATEV Unternehmen online/ Just Farming/ Adnova Plus, die die Struktur und Inhalte prüfen können.

F.: Wie sichere ich mich vor Schadcode in XML-Daten?

A.: Verwenden Sie geprüfte Softwarelösungen und aktuelle Sicherheitsmaßnahmen, um das Risiko zu minimieren.

F.: Manche Rechnungen haben bereits einen QR Code, gelten diese auch als zulässiges Format?

A.: Ja, Rechnungen mit einem QR-Code können als zulässiges Format gelten, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllen. In Deutschland wird beispielsweise im Rahmen der E-Rechnungspflicht nach dem "ZUGFeRD"-Format (Zentraler User Guide des Forum elektronische Rechnung Deutschland) oder "XRechnung" die Möglichkeit zur Integration eines QR-Codes in die Rechnung angeboten. Der QR-Code kann eine schnelle Möglichkeit bieten, die Rechnungsdaten elektronisch auszulesen, was besonders im Kontext von Rechnungen an öffentliche Auftraggeber von Bedeutung ist. Die wesentlichen Daten der Rechnung, wie Rechnungsbetrag, Steuernummer und weitere Pflichtangaben, müssen in

maschinenlesbarer Form vorliegen. Ein QR-Code allein reicht jedoch nicht aus, um alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern muss in Verbindung mit einem entsprechenden elektronischen Datenformat (wie ZUGFeRD oder XRechnung) verwendet werden.

In anderen Ländern, wie etwa Italien, werden QR-Codes ebenfalls genutzt, aber die gesetzlichen Vorgaben für E-Rechnungen können unterschiedlich sein. Wenn du mit internationalen Rechnungen arbeitest, empfiehlt es sich, die lokalen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter/ Ansprechpartner der Niederlassung vor Ort.